Max Zizler Ulrichstr. 15 94481 Grafenau

e-mail: max.zizler@t-online.de

Telefon: 08552/689 Mobil: 0170/2311811



Grafenau, 20.03.2023

AZ: SGK SO 01/2023

Urteil

im Verfahren

über den Widerspruch des Vereins A, gez. durch den AL It. RVStO § 25

- Widerspruchsführer -

Die Sportgerichtskammer (SGK) des Verbandsbereichs Süd/Ost hat am 20.03.2023 durch

den Vorsitzenden Max Zizler, Grafenau

den Beisitzer Werner Mirwald, Regensburg

den Beisitzer Bernd Müller, Kösching

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Widerspruch des Vereins A wird zurückgewiesen
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A

Tatbestand

In einer Herren Bezirksklasse war das Spiel Verein H – Verein A im Spielplan 2022/23 an einem Tag Anfang Februar 2023 angesetzt.

Wegen Erkrankung zweier Spieler bat der Abteilungsleiter (AL) des Vereins A am Abend vor dem Spieltag den AL des Vereins H um Spielverlegung auf Mitte März 2023.

Der AL von H willigte der Spielverlegung zu. Siehe WO G § 6.2.1

Der einvernehmlichen Spielverlegung der beiden Vereine fehlte noch die notwendige Zusage des Spielleiters (SL).

Der SL schreibt zwei Tage nach dem ursprünglichen Spieltag, mit detaillierter Begründung, dass er vom Tag vor dem Spieltag bis zwei Tage nach dem Spieltag nicht am PC saß und in dieser Zeit die Spielverlegung nicht bewilligen konnte. Vermerk Sportgericht: Später allerdings sehr wohl!

Der AL von H hat am Tag nach dem ursprünglichen Spieltag, um eine Strafe wegen nicht rechtzeitiger Ergebniseingabe (Frist 24 Std.) in click-tt zu vermeiden, folgende Eingabe gemacht: Verein H – Verein A 10:0, Verein A NA.

Beide Vereine haben sich per Emails am gleichen Tag sowie an drei weiteren Tagen kurz danach, beim SL um Aufhebung o.g. Eintrags und Freigabe des Spiels bemüht.

Der SL hat im Weiteren bis heute eine Nachholung des Spiels abgelehnt.

Entscheidungsbegründung

Der Einspruch ist zulässig

Der Widerspruch des Vereins A ist form- und fristgerecht RVStO §25 (3) zulässig. Die Kammer des Sportgerichts SüdOst ist zuständig gem. RVStO §13 Abs.(1) Nr.1u3 Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses RVStO §13 wurde erbracht. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts RVStO gem. §21 Abs. 2 unterrichtet.

Begründetheit

Der Einspruch ist zurückzuweisen.

Lt. WO G 6.2.1 ist eine Verlegung von Spielterminen grundsätzlich nicht zulässig. Der BTTV relativiert jedoch den o.g. Grundsatz (kursiv 6.2.2) erheblich. Dem Grundsatz soll aus sportlicher Sicht die Härte genommen werden. Demnach wird der Absatz folgend modifiziert: Im Bereich des BTTV darf der Spielleiter (SL) alle Mannschaftskämpfe bis zum letzten offiziellen als Mannschaftsspieltag gekennzeichneten Termin im Rahmenterminplan nachverlegen. Dem SL ist damit ein erheblicher Spielraum in Richtung sportliche Entscheidung geöffnet. Es soll personellen Problemen, wie im aktuellen Fall des Vereins A - zwei kurzfristig eintreffenden Krankheitsfällen – die Härte genommen, und dem SL eine größere Entscheidungsmöglichkeit in Richtung sportlicher Lösung gegeben werden.

Natürlich gelten Spielverlegungen nur unter der Voraussetzung von WO G 6.2.1 "einvernehmlich zwischen den betroffenen Vereinen." Dem sollte der SL möglichst nicht im Wege stehen.

Der AL des Vereins A schreibt in seiner Klage auf Seite 3, dass der Mannschaftsführer zwei Tage vor dem Spieltag von den beiden krankheitsbedingten Ausfällen erfahren hatte und sich intensiv, aber erfolglos um Ersatzspieler bemüht hatte. Solche kurzfristigen Fälle werden immer wieder vorkommen und man sollte dafür eine flexible sportliche Lösung ermöglichen.

In derselben Klageschrift ans SG beklagt sich der AL des Vereins A über die mangelnde Flexibilität der Spielgruppenleitung bei den Krankheitsausfällen seiner zwei Spieler, und schreibt im selben Zug "Es ist nicht unsere Aufgabe, neben der Spielverlegungs-Eingabe in click-tt den Spielgruppenleiter noch per Handy oder Telefon zu kontaktieren."

Wenn ihm, bzw. dem Verein A viel an einer Spielverlegung liegt, so darf man auch erwarten, dass man schnelle Kommunikationsmittel, nämlich Handy, Telefon, App nutzt. Der SL wäre erreichbar gewesen und es wäre womöglich für beide Seiten eine gute Entscheidung gefallen

290

Die Ankündigung des Vereins A zum Sportgericht zu gehen und einige unglückliche Formulierungen beim Schriftwechsel haben den SL womöglich bewogen, eine Nachverlegung des Spiels abzulehnen.

Ohne der Zustimmung des SL kann das o.g. Spiel nicht stattfinden (WO G 6.2.2)

Nachdrücklich wird darauf hingewiesen, dass ein SL ein Spiel im Nachhinein verlegen kann und darf, aber nicht muss.

Klärungsbedarf gibt es auch darüber, dass es keine Frist für eine Beantragung einer einvernehmlichen Spielverlegung gibt. Es gibt auch keine Frist für eine Kontrollpflicht des SL über eingegangene Anträge.

Es handelt sich im aktuellen Fall auch nicht um eine eigenmächtige Spielverlegung seitens der Vereine, weil das Spiel gar nicht stattgefunden hat. (Siehe zu Beurteilung SL)

Der Einspruchsführer behauptet in seinem Einspruch, dass der Verein A am Spieltag nicht spielbereit gewesen wäre. Dem ist das Sportgericht nachgegangen. Es stellte sich als nicht mehr nachweisbar heraus.

Das SG ist vielmehr der Meinung, dass bei einer Spielabsage einer Mannschaft, hier des Vereins A, der Gegner, hier der Verein H, explizit nicht spielbereit in der Halle sein muss.

Endgültig lässt sich aus dem Regelwerk des BTTV feststellen, dass das Sportgericht das Ermessen des Spielleiters nicht so einfach ersetzen darf.

(...)

200

902.	902.	902.
Max Zizler	Werner Mirwald	Bernd Müller
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

200